



# **Satzung Fußballverein 1911 Hofheim e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

### **1.1 Name**

Der im Jahre 1911 in Hofheim gegründete Fußballverein führt den Namen,

**"Fußballverein Hofheim 1911 e.V."**

### **1.2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim. Er ist in das Vereinsregister 60244 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Hessischer Fußball Verband, Vereins-Nr. 36048.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der Landesfachverbände und unterliegt dessen Rechtsprechung.

### **1.3 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Betreibung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Fußballsport auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme am Spielbetrieb des Hessischen Fußballverbandes und dessen Untergliederungen. Dazu unterhält der Verein Jugend- und Seniorenmannschaften und stellt Schiedsrichter zur Verfügung.

Zur Förderung der sportlichen Aktivitäten ist der Verein Mitglied des Landessportbundes Hessen und der Landesfachverbände.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.2 Wer die Mitgliedschaft will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Bewerber erkennt mit seinem Beitritt die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich, die darin festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet sich das neue Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 20,00 zu entrichten. Die o.g. einmalige Aufnahmegebühr wird bei der erstmaligen Beitragszahlung per Lastschrift eingezogen.  
Der Vorstand kann die Aufnahme eines Bewerbers ablehnen. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.  
Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
1. Aktive über 18 Jahre,
  2. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren,
  3. Schüler von 4 bis 14 Jahren,
  4. passiven Mitgliedern,
  5. Ehrenmitgliedern.

## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- 3.3 Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.  
Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.  
Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.  
Wegen unehrenhafter Handlungen.

## **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Der Gesamtvorstand ist berechtigt, mit 2/3 Mehrheit einzelne Mitglieder für beschränkte Zeit als beitragsfrei zu erklären.

## **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 5.2 Wählbar als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6 Versammlungen**

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- 6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt.
  - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Gremium beantragt hat.
- 6.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch die Vereinszeitung, welche jedes Vereinsmitglied erhält, erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden gesondert schriftlich informiert. Zusätzlich erfolgt zeitnah die Veröffentlichung in der Tagespresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- 6.5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
  - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Wahlen
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6.8 Anträge, die nicht in der Tagesordnung stehen, müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung beim Gremium schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 6.9 Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.



## § 7 Verwaltung des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet, der Verein wird geführt durch:

- die Mitgliederversammlung,
- den geschäftsführenden Vorstand,
- den Gesamtvorstand.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

8.1 als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus einem Gremium von bis zu fünf gleichberechtigten Mitgliedern.

Diese sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung wird der Verein von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes legen zu Beginn der Wahlperiode die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes einvernehmlich fest.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er entscheidet über alle Vertragsabschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch eines seiner dafür bestimmten Mitglieder einberufen. Dieses leitet die Sitzung. Verlangen mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Einberufung einer Sitzung, so ist dem Folge zu leisten. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor dem Ende der Wahlperiode aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

8.2 als Gesamtvorstand:

Bestehend aus,

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem Schriftführer
- dem 2. Rechner
- den Abteilungsvertretern oder deren Stellvertreter,
- den Beisitzern,
- den Ehrenvorsitzenden. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

Einspruch oder Kündigung von Mitarbeitern. Entscheidung über Kosten der Mannschaftsbetreuung. Beschlüsse über sportliche und kulturelle Veranstaltungen.

Aufgaben des Spiausschusses:

Der Spiausschussvorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder sind verantwortlich für den Spielbetrieb der aktiven Mannschaften.

Aufgaben des Jugendleiters:

Der Jugendleiter, sein Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder sind verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb der Jugend - und Schülermannschaften.

## **§ 9 Abteilungen**

- 9.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 9.2 Die Abteilung wird durch ihren Vorsitzenden, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind geleitet.
- 9.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 9.4 Die Abteilungen sind berechtigt zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Kassenbücher können vom Vereinsrechner jederzeit geprüft werden.

## **§ 10 Vereinsjugend**

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend.  
Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.  
Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

## **§ 11 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Wahlen**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden zeitversetzt auf zwei Jahre gewählt. Die Beisitzer und Abteilungsleiter werden auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestimmt jährlich zwei Kassenprüfer zur Prüfung aller Kassenunterlagen.  
Ein Kassenprüfer darf nicht länger als zwei Jahre hintereinander sein Amt ausführen. Erst nach einer Unterbrechung von einem Jahr, darf er wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.



## **§ 14 Ehrungen**

Es werden geehrt:

Mitglieder nach 25 Jahren Mitgliedschaft mit der, "25-jährigen Vereinsnadel". Mitglieder nach 40 Jahren Mitgliedschaft mit der, "40-jährigen Vereinsnadel". Mitglieder nach 50 Jahren Mitgliedschaft mit der, "Goldenen Ehrennadel".

Ehrenmitglied ist wer dem Verein länger als 50 Jahre angehört oder bei der Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Ehrenmitglieder, die im Besitz der Vereinsverdienstnadel sind, sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder ohne Vereinsverdienstnadel müssen einen Jahresbeitrag von 50 Euro entrichten.

Ehrenvorsitzende werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Es dürfen nicht mehr als zwei Ehrenvorsitze vorhanden sein.

Mitglieder, die sich mit besonderen Verdiensten hervorgetan haben, werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und mit einer zwei Drittel Mehrheit bestätigt und erhaltendie "Vereinsverdienstnadel".

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

15.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- Der Gesamtvorstand einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen hat, oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

15.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

15.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lampertheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des gemeinnützigen Fußballsports.

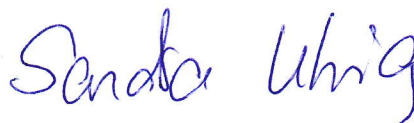
## § 16 Datenschutz

Mit Beitritt eines Mitglieds gestattet dieses dem Verein seine Adresse einschließlich der E – Mail Adresse, seine Bankverbindung sowie weitere freiwillige persönliche Angaben aufzunehmen. Diese Informationen werden ausschließlich für Vereinszwecke in vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert und im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.

Hofheim/ Ried, den 24. September 2021



Eric Uhrig (Gremium)



Sandra Uhrig (Gremium)